

Benutzungsordnung für die städtischen Parkanlagen, Grünflächen und Plätze

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende (städtischen) öffentlichen Flächen und Plätze:

- Stadtpark (König-Albert-Park)
- Parkanlage Schöppenteiche inkl. Weg „An der Parthe“ von Leipziger Straße bis Marktstraße
- Grünanlage „An der Bürgerruhe“
- Grünanlage „Neustadt“
- Grünanlage „Glockentiefe“
- Grünanlagen „Rosshof“ und „BrauhoF“
- Lindnerplatz
- Freifläche „Badergasse“
- Öffentlich ausgewiesene Spielplätze

§ 2 Zweck der Anlage

Diese öffentlichen Parkanlagen, Grünflächen und Plätze dienen hauptsächlich der Erholung, der Entspannung und Freizeitgestaltung. Sie haben weiterhin Aufgaben der Stadtgestaltung, der Begünstigung des Stadtklimas und des Artenschutzes zu erfüllen.

§ 3 Benutzung der Flächen

- (1) Diese Flächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzungsordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung dieser Flächen und Plätze oder über diese Benutzungsordnung hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt Taucha.

Grundsätzlich genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Feste)
- das Errichten von ortsfesten oder ortsveränderlichen baulichen Anlagen
- das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.

- (3) Die Benutzung dieser Flächen und Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Flächen und Plätze dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.

(2) Insbesondere gelten folgende Gebote und Verbote:

- a.) Die Allgemeinheit darf nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder gestört werden.
- b.) Es ist verboten, mit motorisierten Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Fahrzeuge zur Pflege der Anlage) diese Anlagen zu befahren.
- c.) Die öffentlichen Grünflächen, Plätze und Anlagen inkl. der vorhandenen Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und verändert werden.
- d.) Einrichtungsgegenstände und die angrenzenden Zäune und Gebäudeteile dürfen nicht bestiegen, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf eine andere Art und Weise verunreinigt oder beschädigt werden.
- e.) Hunde sind an der Leine zu führen.
- f.) Das Niederlassen wie z.B. das Campieren, Zelten, Nächtigen, Schlafen und Lagern ist verboten.
- g.) Das Abbrennen von offenen Feuern ist verboten.
- h.) Das Grillen ist untersagt.
- i.) Verboten sind der dauerhafte Aufenthalt unter Einfluss bzw. des Genusses von Alkohol und Drogen, darüber hinaus der Besitz, der Handel und der Konsum von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- j.) Das Mitführen von Behältnissen aus Glas und Keramik ist verboten.
- k.) Die Verrichtung der Notdurft ist verboten.
- l.) Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden.

(3) Von den Verboten des Abs. 2 können durch die Stadt Taucha Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die öffentlichen Flächen und Plätze nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung in oder auf den öffentlichen Flächen und Plätzen
 - a. Veranstaltungen durchführt,
 - b. ortsfeste oder ortsveränderliche bauliche Anlagen errichtet,

- c. Zelte und Wohnwagen aufstellt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Bestandteile oder Einrichtungen der öffentlichen Flächen und Plätze beschädigt, verunreinigt oder verändert,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in unzumutbarer Weise die Allgemeinheit gefährdet, belästigt oder stört,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe b) mit motorisierten Kraftfahrzeugen aller Art auf die öffentlichen Flächen und Plätze fährt oder diese dort abstellt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Sträucher oder Bäume beschädigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe d) Einrichtungsgegenstände oder die angrenzenden Zäune und Gebäudeteile besteigt, bemalt, besprüht oder auf eine andere Art und Weise verunreinigt oder beschädigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe e) den Hund nicht an der Leine geführt hat,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe f) campiert, zeltet oder nächtigt,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe g) offene Feuer abbrennt,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe h) das Grillverbot nicht beachtet,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe i) sich unter Alkoholeinfluss dauerhaft aufhält oder Alkohol genießt, sowie Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes besitzt, mit diesen handelt oder solche konsumiert,
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe j) Glasflaschen oder Behältnisse aus Keramik mitführt,
 14. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe k) die Notdurft verrichtet,
 15. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe l) Abfälle jeglicher Art nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

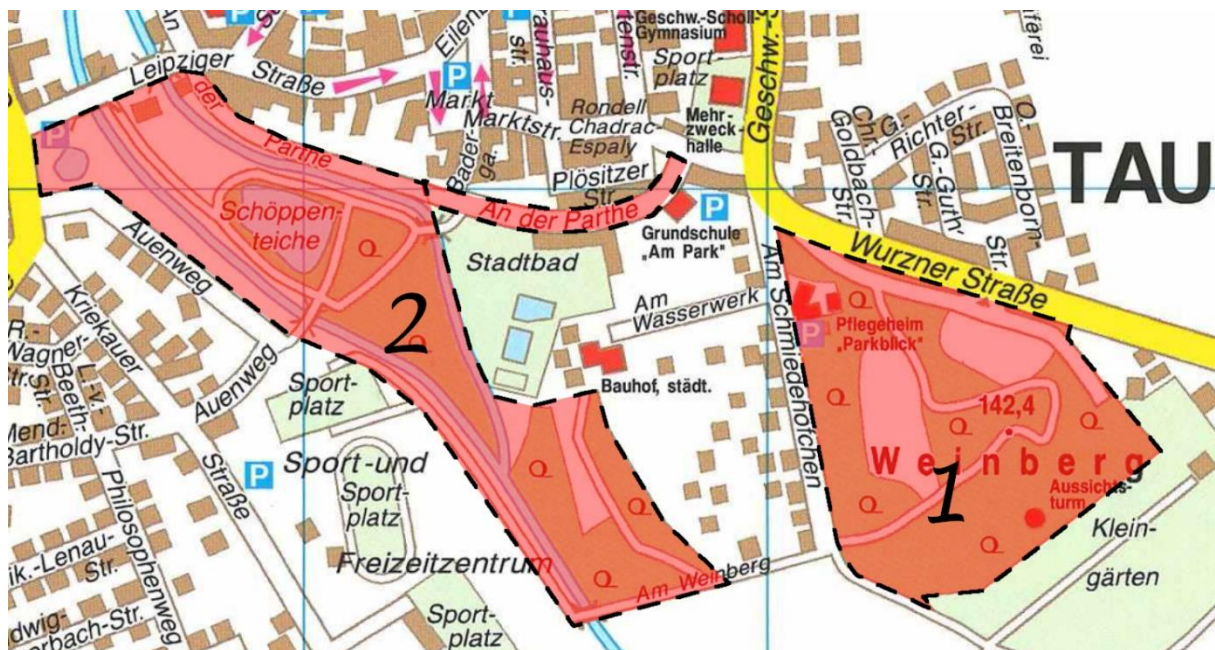
Tobias Meier

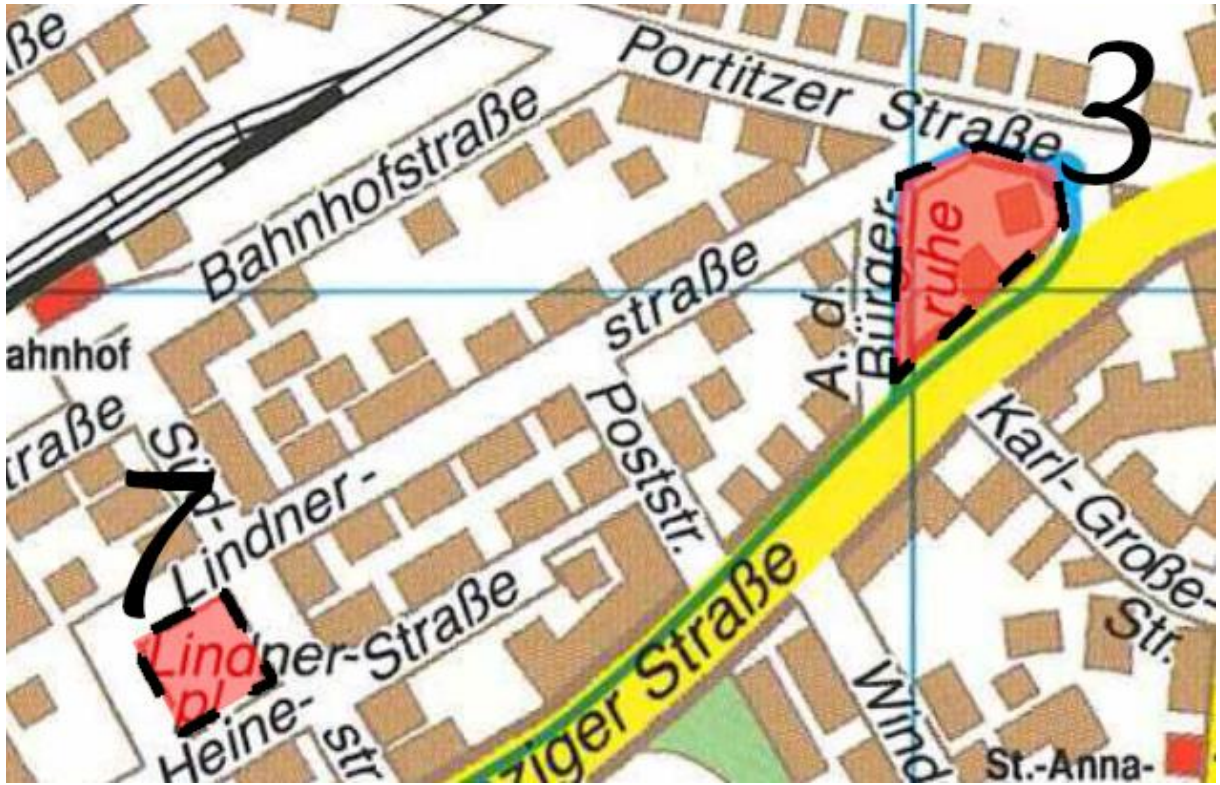
Bürgermeister

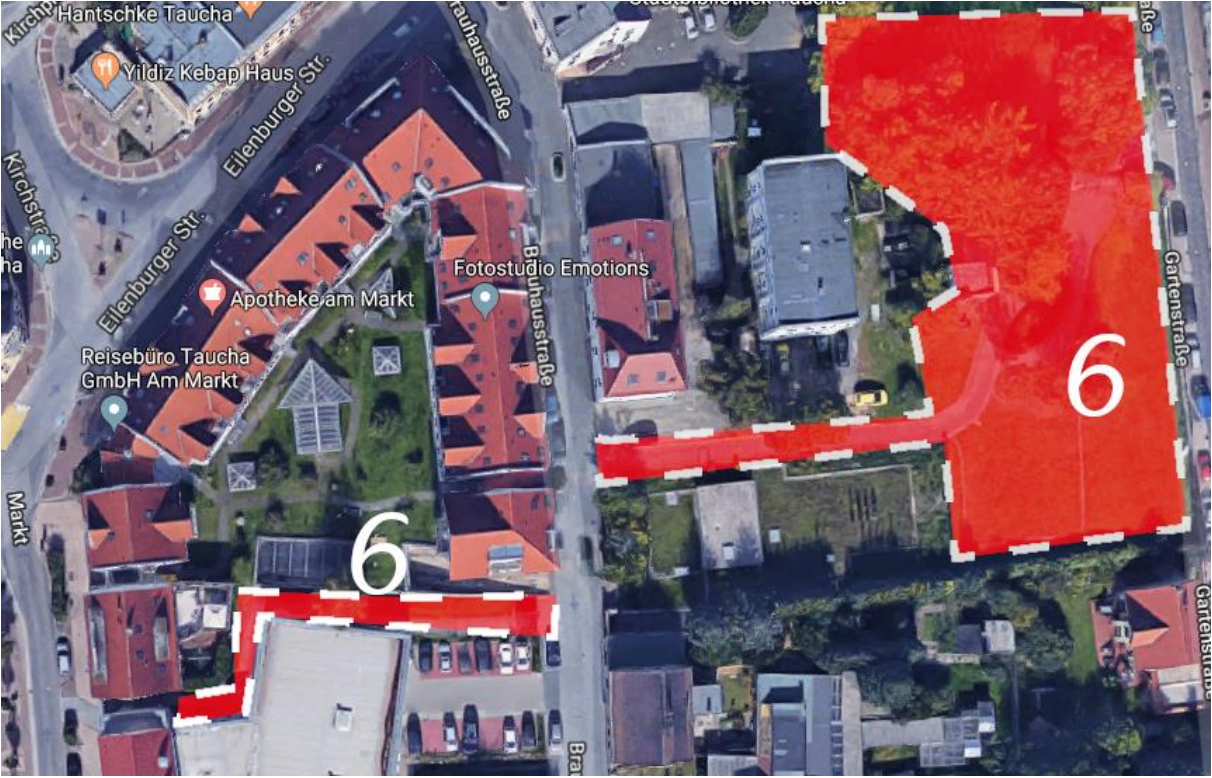
Siegel

Geltungsbereich:

- 1) Stadtpark (König-Albert-Park)
- 2) Parkanlage Schöppenteiche inkl. Weg „An der Parthe“ von Leipziger Straße bis Marktstraße
- 3) Grünanlage „An der Bürgerruhe“
- 4) Grünanlage „Neustadt“
- 5) Grünanlage „Glockentiefe“
- 6) Grünanlagen „Rosshof“ und „BrauhoF“
- 7) Lindnerplatz
- 8) Freifläche „Badergasse“
- 9) öffentlich ausgewiesene Spielplätze:
 - Spielplatz „Am Schöppenteich“
 - Spielplatz „An der Mühle“
 - Spielplatz „Bogumils Garten“
 - Spielplatz Dewitz „An den Höfen“
 - Spielplatz „Am Regenrückhaltebecken“ – Ernst-Barlach-Straße
 - Spielplatz „Graßdorfer Wäldchen“ – Fichtenweg
 - Spielplatz „Lindnerplatz“
 - Spielplatz „Merkwitz“ – Gutsplatz
 - Spielplatz „Pönitz“ – Cradefelder Weg
 - Spielplatz „Seegeritz – Pönitzer Straße/Dorfteich“
 - Spielplatz „SehliS“ – Ortsmitte
 - Spielplatz „Waldenau“ – Jägerweg
 - Spielplatz „Am Markt“ – Leipziger Straße/Marktplatz







Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO)

Gemäß § 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Taucha unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Taucha, den 01.07.2019

Tobias Meier
Bürgermeister